

## **Hygienekonzept für den Wirtschaftsbruch (08.10.2020) im Audi-Bau Zwickau (m Innenbereich mit bis zu 200 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern)**

Termin: 08.10.2020

Ort: Audi-Bau Zwickau (Zentralausstellung Boom. 500 Jahre Industriekultur in Sachsen)

Eigentümer: Stadt Zwickau – Betreiber: Stiftung Deutsches Hygiene-Museum

Lingnerplatz 1, 01069 Dresden

E-Mail: [direktion@dhmd.de](mailto:direktion@dhmd.de)

Ansprechpartner: Christian Landrock, ...

Veranstalter: Krauß Event GmbH, Uhdestraße 23, 08056 Zwickau

E-Mail: [info@kraussevent.de](mailto:info@kraussevent.de), Web: [www.kraussevent.de](http://www.kraussevent.de)

Ansprechpartner: Matthias Krauß (GF), Simon Schniebel (Produktionsleiter), Michael Dannowski (Veranstaltungsleiter)

Ablauf: 09:30 - 10:30 Uhr Flying Buffet

10:30 - 12:00 Uhr Talkrunde

12:00 - 13.30 Uhr Get Together, Brunch und anschließend Ausstellungsbesuch

Für alle Veranstaltungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

### **1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:**

a. Die Beschäftigten & Gästen sind in die nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Hygieneregeln zu informieren, auch in den sanitären Anlagen.

b. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 6 qm Ausstellungs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude sind das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 6 qm) einzuhalten, es sei denn, jeder Besucher hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des geltenden Abstandsgebots maßgeblich.

c. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Verordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes werden getroffen. Wartebereiche (z.B. vor Cateringständen und Toiletten) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

d. Für die Wegeführung im Bereich der Veranstaltung ist soweit möglich eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen. Die Markierung kennzeichnet auch den Personenmindestabstand von 1,5 Metern.

### **2. Einladungsmanagement:**

a. Einladungen/Teilnahme-Bestätigungen sollten nach Möglichkeit digital/elektronisch erfolgen, um den kontaktlosen Zugang zur Veranstaltung (mittels personalisierter Tickets/Ausweise mit QR-Codes/Barcodes/Rfid) zu ermöglichen.

b. Alle Besucher\*innen werden entsprechend im Vorfeld durch den Veranstalter mit privaten Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer (§ 3 Abs. 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung) erfasst, um mögliche Infektionsketten später nachverfolgen und eingrenzen zu können. Auf die schon vorhandenen Daten aus der Ticketbuchung kann, ggf. ergänzt um weitere notwendige Daten, zurückgegriffen werden.

c. Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).

### **3. Organisation der Durchführung:**

a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.

b. Besuchern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

c. der Veranstalter ist verpflichtet sich, die Kontaktdaten aller Personen, die den Veranstaltungsort betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

d. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

e. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

### **4. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

b. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unmittelbarem Kontakt zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden durch den Veranstalter vorgehalten.

d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

e. Nach der Benutzung der Toiletten ist eine Desinfektion der Hände vorzusehen.

### **4. Veranstaltungsbezogene Maßnahmen:**

a. Den Akteuren der Veranstaltung (Künstler\*innen, Moderator\*innen, Musiker\*innen, Redner\*innen, Talkgäste etc.) werden– soweit räumlich möglich – separate und gekennzeichnete Garderobenräume/-flächen zugewiesen.

b. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Veranstaltungen sind gemäß § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in ausreichend durchlüfteten Räumen durchzuführen. Lüftungsanlagen sind dauerhaft von Umluft auf Zuluft zu schalten. Die Lüftung ist in allen klimatisierten Räumen auf maximalen Luftaustausch einzustellen. Bei Bedarf ist in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung vorzunehmen, Aerosole im Raum sind zu minimieren.

d. Eine Verwirbelung bzw. Aerosolisierung von Atemluft ist zu vermeiden.

e. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

f. Bei der Toilettenbenutzung sind geeignete Zugangsregelungen, eine Beschränkung der Personenzahl und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Entsprechend der Größe des Toilettenraumes ist die Personenzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf zu begrenzen: Die Abstandsregeln von 1,5 Metern sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten oder Pissoirs zu sperren. Die Kontrolle der max. zulässigen Personen in den Sanitäreinrichtungen und die Einhaltung des Mindestabstandes werden durch extra eingesetztes Servicepersonal abgesichert.

## **5. Generell gilt:**

a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person (Simon Schniebel, Projektleiter Krauß Event) vor Ort zu benennen.

b. Gästen/Kunden/ Dienstleister, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach der Sächsischen-Corona-Schutz Verordnung nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der Sächsischen-Corona-Schutz Verordnung eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Eröffnung der Veranstaltung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen Sächsischen-Corona-Schutz Verordnung ausdrücklich angeordnet ist.

d. Der Betreiber -- die Stiftung Deutsches Hygiene-Museum und der Veranstalter – Krauß Event GmbH verpflichten sich, die Regelungen des Hygienekonzepts jederzeit auf ihre Aktualität zu prüfen.